

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/10 BH

L 8 KR 66/08 (Hessisches LSG)
S 6 KR 137/05 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

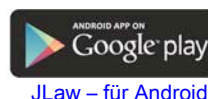
.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm unter Rücknahme des Bescheides vom 3.8.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2000 die Kosten für die Versorgung mit Zahnersatz gemäß der Rechnung der Zahnärztin Dr. G. vom 8.2.2001 in Höhe von 2330,75 Euro (= Höhe der ersparten Aufwendungen für eine Versorgung mit konventionellem Zahnersatz) erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*zuletzt: Beschluss des LSG vom 16.12.2009, zugestellt laut Eintragung in der Postzustellungsurkunde am 4.1.2010*). Sein am 9.2.2010 beim BSG eingegangenes Gesuch um Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vom 16.12.2009 hat der Senat abgelehnt, weil es nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg habe: Die Monatsfrist für eine formgerechte Einlegung der Beschwerde sei versäumt (*vgl § 160a Abs 1 SGG*); auch seien Gründe für die vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung weder vorgetragen noch sonst aus den Akten ersichtlich (*Beschluss vom 27.5.2010 - B 1 KR 5/10 BH -*).
- 2 Nunmehr beantragt der Kläger die Bewilligung von PKH für eine beabsichtigte "Gehörsrüge, hilfsweise für eine Gegenvorstellung" gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 27.5.2010. Er trägt vor, er habe den PKH-Antrag für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss fristgerecht gestellt: Zum einen hätten ihm für dieses Gesuch "von Verfassungen wegen zwei Monate zu Gebote" gestanden und zum anderen sei die Monatsfrist gar nicht versäumt gewesen, weil der "Zustellungsumschlag" als Zustellungsdatum den 9.1.2010 ausweise. Ferner sei der Grundsatz eines fairen Verfahrens verletzt worden, weil das BSG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt habe, ohne ihn vorher über die Fristversäumnis in Kenntnis zu setzen.

II

- 3 Das Begehren des Klägers ist als erneutes Begehren auf PKH zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vom 16.12.2009 auszulegen, weil er durch eine erneute Entscheidung über diesen PKH-Antrag das Ziel seines Rechtsschutzbegehrens (Zulassung der Revision) weitergehend erreichen kann als durch die Bewilligung von PKH für die beabsichtigte Einlegung einer Anhörungsrüge oder Gegenvorstellung gegen den BSG-Beschluss vom 27.5.2010.
- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das



Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.

- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Allerdings hat sein Begehren nicht schon aus formellen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Entgegen der Annahme im Beschluss vom 27.5.2010 geht der erkennende Senat nun davon aus, dass der Kläger innerhalb der Beschwerdefrist einen PKH-Antrag und die Erklärung iS des § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck eingereicht hat. Die Monatsfrist für eine formgerechte Einlegung der Beschwerde (*vgl § 160a Abs 1 SGG*) war bei Eingang des ersten PKH-Antrags am 9.2.2010 nicht bereits abgelaufen. Angesichts des nunmehr vorliegenden "Zustellungsumschlags" (Datum: 9.1.2010) im Original ist davon auszugehen, dass dem Kläger der LSG-Beschluss nicht am 4.1.2010, sondern erst am 9.1.2010 zugestellt wurde.
- 6 Gleichwohl ist die Bewilligung von PKH abzulehnen. Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision in einem Beschwerdeverfahren nicht durchdringen, weil bei überschlägiger Würdigung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er einen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in einem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*).
- 7 Schließlich ergeben sich bei summarischer Prüfung aus den Akten und dem Klägervorbringen auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem der angegriffene berufungszurückweisende LSG-Beschluss beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Insbesondere bestehen entgegen der Ansicht des Klägers unter Berücksichtigung des Akteninhalts und des Klägervorbringens keine Anhaltspunkte für ein Vorgehen des LSG, das eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes der Gewährleistung eines fairen Verfahrens begründen könnte.
- 8 Dass das LSG - wie der Kläger meint - mit "befangenen und damit von vorne herein unzuständigen" Richtern die Bewilligung von PKH für die Berufung "willkürlich" abgelehnt habe, ist nicht erkennbar. Das LSG hat vielmehr in nicht zu beanstandender Weise das gegen die Richter Dr. H und Dr. O sowie die Richterin D (Mitglieder des 8. Senats) gerichtete Befangenheitsgesuch vom 31.3.2008 mit Beschluss des 1. Senats vom 22.1.2009 zurückgewie-



sen. Der PKH-Antrag wurde demnach mit - im Übrigen sachlich begründetem - Beschluss des 8. Senats vom 28.10.2009 durch die geschäftsplanmäßig zuständigen Richter abgelehnt.

- 9 Der Umstand, dass das LSG über das am 25.11.2009 eingelegte PKH-Gesuch des Klägers für eine Gehörsrüge gegen den PKH-Beschluss vom 28.10.2009 nicht vor der abschließenden Entscheidung über die Berufung des Klägers, sondern in den Gründen des Beschlusses vom 16.12.2009 entschieden hat, kann voraussichtlich ebenfalls keinen zur Zulassung der Revision führenden Verfahrenfehler begründen. Das LSG hat insofern in den Entscheidungsgründen ausgeführt, einer förmlichen Entscheidung über das PKH-Gesuch für eine Gehörsrüge bedürfe es nicht, weil "keinerlei Erfolgsaussicht für die angekündigte Gehörsrüge" bestehe und der Kläger "mittlerweile gebetsmühlenartig in seinen zahlreichen Verfahren derartige unsubstantiierte Anträge" stelle. Abgesehen davon, dass auch aus Sicht des erkennenden Senats kein Anhalt für den Erfolg der beabsichtigten, schon nach § 178a Abs 1 Satz 2 SGG nicht statthaften Anhörungsrüge ersichtlich ist, könnte auf dieses Vorgehen des LSG eine Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur gestützt werden, wenn die angefochtene Entscheidung darauf "beruhen" kann. Dies ist aber nicht erkennbar.
- 10 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe erkennen müssen, dass der in Rede stehende Zahnersatz eine Kassenleistung jedenfalls in dem Umfang der Kosten einer Prothese bzw. einer Brücke sei, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Mit diesem Vorbringen macht er geltend, der Einzelfall sei unzutreffend entschieden worden. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Richtigkeit des Berufungsurteils jedoch nicht nochmals allgemein zu überprüfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

